

finitiver Zusammenstellung der Resultate der sämtlichen Ortssteuercataster im Finanzministerio herausstellt."

Diese Fassung weicht von dem diesseitigen Beschlusse darin ab, daß nach dem Willen der ersten Kammer die Summe der Steuereinheiten zur Richtschnur genommen werden soll, welche sich ergeben wird aus der ersten definitiven Zusammenstellung aller Cataster beim Finanzministerio,

wogegen

nach dem Beschlusse der zweiten Kammer diejenige Gesamtsumme als Norm angesehen werden soll, welche sich ergeben wird aus der Summirung der bei der ersten Aufstellung der Steuercataster eingetragenen Steuereinheiten.

Während also die zweite Kammer einen Zeitpunkt festsetzt und genau bestimmt, wo der Abschluß der Cataster zum Behufe der fraglichen Berechnung gemacht werden soll, gibt die erste Kammer dies lediglich in die Hand der Regierung und will nur so viel festgehalten wissen, daß wenn die Regierung den ersten definitiven Abschluß machen lasse, dieser auch zur Norm genommen werden solle.

Die Deputation hält jedoch, wie gesagt, dafür, daß der ersten Kammer hierin nicht beizutreten sei, und zwar besonders aus dem Grunde, weil der Beschluß der ersten Kammer das Rechnungswesen erschweren, den Zeitpunkt der völligen Abrechnung und Entschädigung verzögern und hinauschieben, endlich auch die Wahl des Zeitpunktes zum Beginn der Berechnung und folglich auch die Wahl der Höhe der steigenden und fallenden Steuereinheiten lediglich in die Hand der Regierung legen würde.

Zu gleicher Zeit würde aber auch der einzige von der ersten Kammer hierbei zu erkennen gegebene Wunsch, nämlich der, daß diejenigen Ortssummen aufgenommen und berechnet werden sollen, welche zur Zeit des Abschlusses für die richtigen zu halten seien, durch den Beschluß der ersten Kammer gar nicht erreicht; denn die Aufstellung des Hauptcatasters für das ganze Land möchte eine so aufhältliche und zeitraubende Arbeit sein, daß während dieser Zusammenstellung doch immer wieder Veränderungen vorkommen und daher der Abschluß in dem Augenblicke, in welchem er fertig wird, schon nicht mehr der richtige ist.

Endlich spricht auch noch für Aufrechthaltung des Beschlusses der zweiten Kammer, daß der von ihr gewählte Zeitpunkt sich möglichst demjenigen nähert, an welchen das Aufhören der Steuerbefreiung und die Entschädigung, um die es sich jetzt eben handelt, beschlossen worden ist.

Mit diesen Ansichten ist auch die zweite Deputation, mit der die erste dieserhalb in Communication getreten ist, vollkommen einverstanden und man rathet daher der Kammer an:

diesfalls bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren.

Präsident D. Haase: Es wird jetzt über diesen Punkt zu berathen und Beschluß zu fassen sein. Ich ersuche die Mitglieder, welche in dieser Angelegenheit das Wort begehren, dies zu thun. — Da Niemand das Wort begehrt, so gehe ich sofort zur Fragstellung über. Die zweite Kammer hat nach dem Berichte, und wie Ihnen bekannt ist, den S. 504 auf der 4. Zeile u. flg. von oben (s. vorstehend) ersichtlichen Zusatz angenommen. Die erste Kammer hat einen andern Zusatz zu dieser S. beschlossen, welcher ebenfalls auf derselben Seite weiter unten zu ersehen ist. Der Unterschied besteht darin, daß die zweite Kammer die Summe

der fraglichen Steuereinheiten zu Grunde legen will, welche sich aus der ersten Catasteraufstellung ergeben wird, während die erste Kammer diejenige Summe der Steuereinheiten zur Richtschnur nehmen will, welche sich aus der definitiven Aufstellung aller Cataster beim Finanzministerio herausstellen wird. Die Deputation hat nun aus den im Berichte ersichtlichen Gründen angerathen, den Zusatz der ersten Kammer abzulehnen, und bei dem diesseitigen Beschlusse zu beharren. Ich frage also: ob die Kammer unserer Deputation beipflichtet? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Secretair D. Schröder: Nun heißt es im Berichte weiter:

Bei

§. 5.

ist zwar die erste Kammer dem diesseitigen Beschlusse in Bezug auf die Paragraphe selbst beigetreten, allein sie hat auf Anrathen ihrer ersten Deputation noch zwei Anträge in der ständischen Schrift zu stellen beschlossen, und zwar

1.

den:

daß das Finanzministerium, sobald es die Entschädigungsbeträge an die Lehn- und Hypothekenbehörden ausgeantwortet hat, die erfolgte Verabfolgung gleichzeitig in öffentlichen Blättern bekannt machen wolle,

sowie

2.

daß die Voraussetzung ausgesprochen werde, daß die Lehnhöfe zu Dresden und Budissin auf den Wunsch der Betheiligten die unmittelbare Aushändigung der Entschädigungssummen an diese selbst zu bewirken nicht Anstand nehmen würden, sobald nämlich diese Aushändigung nach §. 6 des Gesetzes zulässig sei.

Die beiden Anträgen zu Grunde liegende Absicht, daß den Betheiligten sofort bekannt werde, daß die für sie bestimmten Entschädigungssummen an ihre Lehn- und Hypothekenbehörden ausgeantwortet seien, um die für sie bestimmten Beträge nach Befinden dort unmittelbar erheben zu können, erkannte die Deputation an, und rathet der Kammer:

beiden Anträgen ihre Zustimmung zu ertheilen, wiewohl zu Vermeidung einer Härte im Ausdruck unter Vertauschung der Worte:

„die erfolgte Verabfolgung“

im ersten Antrage mit dem Worte:

„dies“.

Präsident D. Haase: Es scheint auch hierüber Niemand sprechen zu wollen. Ich frage daher die Kammer: Genehmigt sie bei §. 5 den von der ersten Kammer angenommenen Antrag des Inhalts: „Daß das Finanzministerium, sobald es die Entschädigungsbeträge an die Lehn- und Hypothekenbehörden ausgeantwortet hat, die erfolgte Verabfolgung gleichzeitig in öffentlichen Blättern bekannt machen wolle“, unter der von unserer Deputation dabei vorgeschlagenen Redaction, daß die Worte: „die erfolgte Verabfolgung“ wegfallen, und dafür das Wörtchen: „dies“ gesetzt werde? — Wird einstimmig bejaht.

1 \*